

Bern, den 11.09.2017

**Antwort** auf die

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) – Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Versicherte (gemischte Methode)**

Sehr geehrter Damen und Herren

Als nationaler Branchenverband vertritt INSOS Schweiz die Interessen von 800 Institutionen für Menschen mit Behinderung. Rund 60 000 Menschen finden hier Arbeit, eine Tagesstruktur sowie ein Zuhause und erhalten die Möglichkeit, eine Integrationsmassnahme oder eine berufliche Massnahme zu absolvieren. INSOS Schweiz setzt sich dafür ein, dass diese Institutionen über optimale Rahmenbedingungen sowie über genügend und gut ausgebildetes Personal verfügen und die Qualitätsstandards einhalten.

**Allgemeine Einschätzung**

INSOS Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrats grundsätzlich, ein neues Berechnungsmodell bei der Invaliditätsbemessung für teilerwerbstätige Personen einzuführen. Die Einsicht - auch wenn als Folge eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gewachsen - ist loblich, dass es heute nicht mehr genügt, im Hinblick auf eine nicht diskriminierende Ausgestaltung der Invaliditätsbemessung das veraltete Berechnungsmodell mit einer stärkeren Berücksichtigung möglicher Wechselwirkungen zu optimieren.

Mit dem neuen Berechnungsmodell und der gleichzeitigen Abkehr von der diskriminierenden Bundesgerichtspraxis bei der Bemessung der Invalidität von Teilzeit-erwerbstätigen Personen wird ein Missstand aufgehoben, der von Verbänden im Behindertenbereich seit Jahren kritisiert worden ist. Da Teilzeitarbeit noch immer überproportional von Frauen geleistet wird, kann mit der neuen Bemessungsgrundlage einer Diskriminierung entgegengewirkt werden, von der in erster Linie Frauen betroffen sind. Mit dem neuen Berechnungsmodell der gemischten Methode wird nun endlich eine nichtdiskriminierende, EMRK-konforme und in sich schlüssige Ausgestaltung als Grundlage zur Invaliditätsbemessung für Teilzeit-erwerbstätige Personen eingeführt.

**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

**Art. 27 Abs. 1 und 2 / Definition des Aufgabenbereichs**

Bei der bisherigen Definition des Aufgabenbereichs von Nicht-Erwerbstätigen und der Bemessung der Invalidität wurde auf die ‚üblichen‘ Tätigkeiten im Haushalt, der Erziehung der Kinder sowie gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten abgestellt.

Neu soll nach Art 27. Abs.1 IVV von sogenannten ‚notwendigen‘ Tätigkeiten ausgegangen werden und neu neben der Betreuung der Kinder auch die Pflege und Betreuung von Angehörigen darunter fallen. Im Sinne einer Klärung und Präzisierung der Tätigkeiten will der Bundesrat jedoch nur noch Tätigkeiten berücksichtigen, die das sogenannte ‚Dritt-Personen-Kriterium‘ erfüllen. Tätigkeiten also, die Dritte gegen Bezahlung übernehmen, wenn die versicherte Person nicht mehr in der Lage ist, diese selbst auszuführen. Tätigkeiten ausserhalb des Haushaltsbereichs wie gemeinnützige oder künstlerische Tätigkeiten bleiben ausgespart und sollen höchstens in Sonderfällen als Tätigkeiten im Aufgabenbereich anerkannt werden. Sie stellen gemäss Bundesrat nur noch Freizeittätigkeiten dar. Im vorgeschlagenen Art. 27 Abs. 1 IVV bleiben gemeinnützige und die künstlerische Tätigkeiten deshalb explizit ausgespart.

Für INSOS ist der explizite Ausschluss von Freiwilligenarbeit bzw. gemeinnütziger Arbeit nicht akzeptabel. Die gesellschaftspolitische Bedeutung von freiwilliger Arbeit im Gemeinwesen ist nur schwer zu beziffern. In diversen Studien wird für die Schweiz von einem Volumen von 700 Mio geleisteten Arbeitsstunden im gemeinnützigen Bereich ausgegangen. Durch einen Wegfall der gemeinnützigen Arbeit würde sehr wohl ein ökonomischer Schaden für die Gesellschaft entstehen. Zudem darf nicht vergessen gehen, dass viele Menschen mit einer dauernden gesundheitlichen Einschränkung dank ihrer gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeit ein sinnerfülltes Leben führen und sozial vernetzt sind.

Sowohl bei der Haushaltstätigkeit als auch bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen sollen gemäss Bundesrat diejenigen Tätigkeiten, die bereits vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung von Dritten erbracht wurden, nicht berücksichtigt werden. Wenn also eine Person eine Tätigkeit bereits *vor* ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten von Dritten hat erbringen lassen, soll diese Tätigkeit bei der Ermittlung der Einschränkung nicht berücksichtigt werden. Neu sollen somit nur diejenigen ‚notwendigen‘ Haushaltstätigkeiten und Pflege- und Betreuungstätigkeiten bei der Ermittlung der Einschränkung berücksichtigt werden, die *nach* Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung *neu* auf eigene Kosten an Drittpersonen abgegeben werden müssten.

### **Standpunkt INSOS Schweiz:**

- **Gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten müssen in Art. 27 Abs. 1 IVV explizit erwähnt und bei der Definition des Aufgabenbereichs berücksichtigt werden.** Die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich der Definition des Aufgabenbereichs lehnt INSOS Schweiz als nicht ausreichend begründet ab. Bei gemeinnütziger Arbeit handelt es sich nicht einseitig um individuelle Freizeitaktivitäten. Vielmehr deckt gemeinnützige Arbeit gesellschaftliche Aufgaben ab und stellt eine produktive Leistung zur Unterstützung von Dritten als Individuen und der Gesellschaft als Ganzem dar. Gerade im Bereich der Pflege von Personen, die nicht zum Kreis der ‚Angehörigen‘ gehören, wie z.B. die Pflege von Geschwistern, hat die gemeinnützige Arbeit eine hohe gesellschaftliche Relevanz. Das gilt auch für Engagements im Bereich der Jugend-, Behinderten- und Altersarbeit.
- **Keine Abgrenzung, ob eine Tätigkeit im Aufgabenbereich erst nach oder bereits vor der gesundheitlichen Beeinträchtigung auf eigene Kosten an Dritte abgegeben wird.** Wenn bei der Ermittlung der Einschränkung nur auf die nach der gesundheitlichen Beeinträchtigung neu auf eigene Kosten an Dritte abzugebende Tätigkeiten abgestellt wird, bleibt ausgeblendet, dass Tätigkeiten vor dem Eintritt der Beeinträchtigung aus verschiedenen Gründen für einen gewissen Zeitraum an Dritte abgegeben wurden. Diese temporäre Auslagerung von Tätigkeiten könnten von einer Person nach einer gewissen Zeit wieder selbst übernommen werden, wenn eine gesundheitliche Einschränkung nicht eingetreten wäre. Die kategorische Abgrenzung der selbst ausgeübten Tätigkeiten zum Zeitpunkt der gesundheitlichen Beeinträchtigung schliesst eine derartige temporäre Konstellation aus und führt zu Verzerrungen bei der Ermittlung der Einschränkung. Auf eine zeitliche Festlegung bei der Definition der Tätigkeiten im Aufgabenbereich erst nach dem Eintritt der gesundheitlichen Einschränkung ist darum zu verzichten.

## Art. 27<sup>bis</sup> Abs. 2 - 4 / Berechnungsmodell

Das bisherige Berechnungsmodell war gesetzlich nicht definiert und festgeschrieben, weshalb das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung die Kriterien für die Bemessung der Invalidität von Teilzeiterwerbstätigen Personen mit Haushalt, Kindern und gemeinnützigen oder künstlerischen Tätigkeiten konkretisierte. In der Praxis führte diese Ausgestaltung zu einer Diskriminierung von Teilzeiterwerbstätigen Personen, in erster Linie von Frauen – die auch heute noch überproportional häufig Teilzeit-Arbeit leisten - mit gesundheitlichen Einschränkungen.

Das neue Berechnungsmodell der gemischten Methode will diesen Missstand nun endlich beheben. Es wertet für Teilzeit-Arbeitende den Invaliditätsgrad in der Erwerbsarbeit auf, so dass Erwerbs- und Aufgabenbereich eine gleichwertige Gewichtung erhalten. Neu wird das Valideneinkommen nicht mehr auf das Einkommen aus einem Teilzeitpensum abgestellt, sondern es erfolgt eine Hochrechnung des entsprechenden Teilzeit-Einkommens auf das einer entsprechenden Vollerwerbstätigkeit. Die eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung führt zu einer prozentualen Erwerbseinbusse, die mit der entsprechenden Vollerwerbstätigkeit in Relation gesetzt wird. Neu soll nicht mehr das Erwerbseinkommen aus der Teilzeit-Erwerbstätigkeit als Ausgangspunkt für die Berechnung der Erwerbseinbusse herangezogen werden. Das neue Berechnungsmodell lehnt sich zudem an die Regelung in der obligatorischen Unfallversicherung (UV) an, welches für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf die hochgerechnete Vollerwerbstätigkeit berechnet.

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat aus, dass mit der neuen Bemessungsgrundlage auch das Problem der Wechselwirkungen (Auswirkungen gesundheitlicher Belastungen) zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit (Erwerbsbereich und Aufgabenbereich) gelöst würden. Dieser Aussage kann INSOS nicht zustimmen, denn tatsächlich können sich gesundheitliche Einschränkungen nach wie vor in verschiedenen Formen auf die beiden Bereiche auswirken.

### **Standpunkt INSOS Schweiz:**

- **Das neue Berechnungsmodell nach gemischter Methode ist zu begrüßen, da die Bemessungsgrundlage für Teilzeit-Arbeitende nicht länger diskriminierend wirkt.** Die neue Bemessungsgrundlage für die Erwerbseinbusse führt zu einer neuen Gewichtung zwischen Erwerbs- und Aufgabenbereich und einer Besserstellung der Teilzeit-arbeitenden Versicherten. Die Anlehnung des neuen Berechnungsmodells an die UV-Regelung ist im Sinne eines kohärenten und einheitlichen Verständnisses bei der Bemessungsgrundlage zwischen den verschiedenen Versicherungen zu begrüßen.
- **Die Wechselwirkungen zwischen bezahlter und unbezahlter Tätigkeit - Erwerbsbereich und Aufgabenbereich - müssen weiter berücksichtigt werden und zwar im Sinne der Vorschläge des Bundesrats vom 01.07.15 in Beantwortung des Postulats Jans 12.3960.** Eine Wechselwirkung kann auch nach dem neuen Berechnungsmodell eintreten und sich negativ auf das Leistungsniveau auswirken. Es erscheint deshalb angebracht, die Vorschläge des Bundesrates aus seinem Bericht auf das Postulat Jans 12.3960 aufzunehmen und die zuständigen Ärzte oder Personen zur Haushaltsabklärung mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

### **Übergangsbestimmungen**

Versicherte, deren Renten nach der gemischten Methode berechnet wurden, sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung der IVV zu einem Revisionsverfahren eingeladen werden. Erhöht sich in Anwendung des angepassten Berechnungsmodells die Rente, soll die Erhöhung auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision der IVV erfolgen. Wurde Versicherten in Folge der heute angewendeten Bemessungsgrundlage ein IV-Grad ohne Rentenberechtigung attestiert, müssen die IV-Stellen eine Neuanmeldung prüfen.

- **INSOS Schweiz begrüsst die vorgeschlagene Übergangsbestimmung.**
- **INSOS Schweiz begrüsst, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung und die IV-Stellen aktiv über die Möglichkeit einer Neuanschuldung informieren.**

INSOS Schweiz will an dieser Stelle auch ausdrücklich auf die Überlegungen und Ausführungen der beiden grossen Dachorganisationen der Behinderten-Selbsthilfe, AGILE und Inclusion Handicap verweisen.

INSOS Schweiz dankt im Voraus für die gebührende Berücksichtigung der vorgebrachten Überlegungen.

Freundliche Grüsse



**Peter Saxenhofer**  
Geschäftsführer  
INSOS Schweiz



**Tschoff Löw**  
Bereich Politik  
INSOS Schweiz